

Landesverwaltungsamt Berlin • 10702 Berlin (Postanschrift)

IPV anwendende Stellen

GeschZ (Bei Antwort bitte angeben)
IT IPV

Dienstgebäude Berlin-Wilmersdorf
Fehrbelliner Platz 1
10707 Berlin

Fragen zum Inhalt per Hotline-Anfrage an die unten angegebene E-Mail-Adresse

Vermittlung (030) 90 139-0

Intern 9139-111

Fax (030) **9028-3534**

E-Mail Adresse

ipv-hotline@lvwa.berlin.de

(eMail-Adresse nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

Datum **05.01.2021**

Rundschreiben LVwA IPV Nr. 01/2021

Änderungen/Hinweise zum Kalendermonat Januar 2021

Übersicht der Themenkomplexe

1	Allgemeines	3
1.1	Termine	3
1.1.1	Transporttermin Januar 2021	3
1.1.2	Ausführen des Kopierreports durch die Pensionsstelle	3
1.1.3	Sperre IPV-Kennungen	3
1.2	IPV-Anwenderhandbuch	3
2	Stichprobenprüfung	3
3	Benutzermenüs	4
4	Information zu den Hilfsfunktionen <i>Hilfe zur Anwendung</i> sowie <i>SAP-Bibliothek</i>	4
5	Personal- / Versorgungsadministration und Zeitwirtschaft	5
5.1	Erhöhung der Unterhaltsbeihilfe für die Mitarbeiterkreise 84 und 86	5
5.2	Anpassung der Amts- und Stellenzulagen Tarif	5
5.3	Infotyp <i>ADT (IT 0783)</i>	6
5.4	Abgrenzen von Lohnarten	6
5.4.1	Tarif	6
5.4.2	Besoldung	7
5.5	Lohnart <i>373A Leistungsprämie Pandemie</i>	8
5.6	DEÜV: Neue Datensatzversion	8
5.6.1	Neuer Meldegrund 04 (Bestätigung der Mitgliedschaft)	8

U Fehrbelliner Platz (U7, U3)

BUS 101, 104, 115

Eingang:
Tordurchfahrt
Württembergische Str.

Internet:
<http://www.berlin.de/landesverwaltungsamt>

Sprechzeiten: Siehe Internet
und
nach telefonischer Vereinbarung

5.6.2	Wegfall des Kennzeichens Mehrfachbeschäftigung	8
5.7	Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG (sog. Übungsleiterpauschale)	9
5.8	Verdienstausfallentschädigung bei Quarantäne gem. IfSG	9
5.9	Abwesenheiten Betreuung Kind gem. IfSG	10
6	Abrechnungssachbearbeitung	10
6.1	Fusion von Krankenkassen	10
6.2	HHBR und Abrechnungssummen: Beantragung der separaten Ausgabe von Finanzstellen	10
6.3	Vorbehalt zur Besoldungsanpassung für Referendare und im Tarifbereich	11
7	Stellenwirtschaft und Stellenplanung	11
7.1	Registerkarte ADT (IT 1513)	11
8	Anwendungssystembetreuung	11
8.1	Formulare des SSC	11
9	Reisekosten	11
9.1	Anpassung der Tage- und Übernachtungsgelder und steuerfreien Pauschalen für Auslandsdienstreisen	11
9.2	Anpassung der Sachbezugswerte für Mahlzeiten	12
9.3	Erhöhung Steuerfreibeträge der Wegstreckenentschädigung bei Heimfahrten	12
10	Familienkasse	12

1 Allgemeines

1.1 Termine

1.1.1 Transporttermin Januar 2021

Die IPV-Systemanpassungen werden zusammen mit grundlegenden SAP-Systemanpassungen am 07.01.2021 in die produktiven IPV-Systeme Z01 und S01 transportiert.

1.1.2 Ausführen des Kopierreports durch die Pensionsstelle

Mit E-Mail vom 15.12.2020 wurde folgende Information an die IPV anwendenden Stellen gegeben:

... Der Kopierreport zur Übernahme von Personalfällen in den Versorgungsbereich wird von der Pensionsstelle im Januar letztmalig am 05.01.2021 um 10:00 Uhr ausgeführt werden...

1.1.3 Sperre IPV-Kennungen

Vom SSC werden am 07.01.2021 grundlegenden SAP-Systemanpassungen in die produktiven IPV-Systeme Z01 und S01 transportiert.

Die IPV-Kennungen werden daher am **07.01.2021, ab 04:00 Uhr** auf dem produktiven IPV-System Z01 gesperrt.

Vorab erfolgt zusätzlich eine Information per Systemmeldung.

Nach Abschluss der Arbeiten werden die IPV-Kennungen umgehend entsperrt.

Hinweis

Der aktuelle Betriebszustand der IPV-Server kann den Intranetseiten des SSC entnommen werden. Hierfür steht auch die Schaltfläche *Status* im SAP-Logon-Pad zur Verfügung.

1.2 IPV-Anwenderhandbuch

Am heutigen Tag wird die 138. Änderung des IPV-Anwenderhandbuchs im Intranet veröffentlicht.

Die Information über die Aktualisierung ist als Anlage 1 dem Rundschreiben beigelegt.

2 Stichprobenprüfung

Keine aktuellen Informationen.

3 Benutzermenüs

Keine aktuellen Informationen.

4 Information zu den Hilfsfunktionen *Hilfe zur Anwendung* sowie *SAP-Bibliothek*

Mit E-Mail vom 08.12.2020 wurde folgende Information an die IPV anwendenden Stellen gegeben:

... mit den Transporten in die produktiven IPV-Systeme am 7.12.2020 wurden Systemeinstellungen zu Hilfsfunktionen im IPV-System korrigiert, die aus historischen Gründen fehlerhaft waren.

Dies hat an einigen IPV-Arbeitsplätzen ein geändertes Verhalten der entsprechenden Hilfsfunktionen zur Folge.

Diese Änderungen betreffen ausschließlich IPV-Arbeitsplätze, an denen die genannten Hilfsfunktionen im IPV-System bislang nicht funktioniert hatten.

Diese Hilfsfunktionen sind an vielen Stellen im System erreichbar z.B. über folgende Menüfunktionen: *Hilfe* → *SAP-Bibliothek*.

Betroffen von der Änderung sind ausschließlich IPV-Arbeitsplätze, auf denen keine Konfigurationsdatei SAPDOCCD.INI verfügbar ist (und dementsprechend die SAP Hilfe nicht örtlich installiert worden war).

Auf den betroffenen Arbeitsplätzen führt der Aufruf dieser Hilfsfunktionen nunmehr zur Anzeige der entsprechenden Hilfeinformation im SAP Hilfeportal (Internetportal <https://help.sap.com>) in einem separaten Fenster des jeweiligen Standardbrowsers.

Falls vom jeweiligen Arbeitsplatz aus kein Internetzugriff besteht, so wird im Browser eine entsprechende Fehlermeldung angezeigt. Auf solchen IPV-Arbeitsplätzen gibt es unverändert keine Möglichkeit, die genannten Hilfsfunktionen zu nutzen.

Die Bereitstellung der Hilfeinformationen über das SAP Hilfeportal entspricht den aktuellen Empfehlungen der Firma SAP für die meisten Gegebenheiten.

Früher hatte die Firma SAP die örtliche Installation von Hilfedateien (in Form von vielen CHM-Dateien auf einem gemeinsam genutzten Laufwerk) empfohlen.

Da die Firma Microsoft jedoch inzwischen das Dateiformat CHM abgekündigt hat, unterstützt die Firma SAP diese Art der Bereitstellung von Hilfeinformationen nicht mehr.

Auf IPV-Arbeitsplätzen, bei denen diese Hilfsfunktionen bislang korrekt funktioniert haben, ergibt sich keine Änderung. Dort wird weiterhin die örtlich installierte Hilfe angezeigt, es erfolgt kein Internetzugriff...

5 Personal- / Versorgungsadministration und Zeitwirtschaft

Tarif

5.1 Erhöhung der Unterhaltsbeihilfe für die Mitarbeiterkreise 84 und 86

Von der Vorgriffsregelung auf die Besoldungsanpassung 2021 sind auch die Unterhaltsbeihilfen betroffen, die die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare und die nichtverbeamteten Lehramtsreferendarinnen und Lehramtsreferendare erhalten.

Daher wurde der Grundbetrag für die Unterhaltsbeihilfe in folgenden Tarifarten zum 01.01.2021 um 2,5 % erhöht:

- 69 Referendar/in
- 27 Ref-LK Ausbildung

Die Anpassung des Familienzuschlags erfolgt erst nach Inkrafttreten des BerlBVAnpG 2021.

Hinweis

Für den ab der Abrechnungsperiode 01/2021 erforderlichen Vorbehalt auf den Entgeltnachweisen der betroffenen Personalfälle kann der Text *Z_IPV ERHÖHUNG UNTERHALTSBEIHILFE VORBEHALT* im Infotyp *Mitteilungen (IT 0128)* verwendet werden.

5.2 Anpassung der Amts- und Stellszulagen Tarif

Im Zuge der Besoldungsanpassung als Vorgriffsregelung auf das BerlBVAnpG 2021 werden auch die Zulagen im Tarifbereich angepasst, die sich nach beamtenrechtlichen Regelungen richten. Davon betroffen sind folgende Lohnarten:

Tarifart	Lohnart	Lohnartenbezeichnung
03, 04, 15, 29	1443	Vollzugszulage(VBL-frei)
03	1551	Feuerwehrezulage
03	1552	Polizeizulage
03	1553	Feuerwehrezulage n. 1 Jahr
03, 04, 15, 29	19BS	Vollzugszul.n.2J VBL-frei
L1, L2	19BB	AZ Teil A LehrerRL A13,1

L1, L2	19BC	AZ Teil A LehrerRL A13,2
L1, L2	19BD	AZ Teil A LehrerRL A13,3
L1, L2	19BE	AZ Teil A LehrerRL A14,1
L1, L2	19BF	AZ Teil A LehrerRL A14,2
L1, L2	19BG	AZ Teil A LehrerRL A15,1
L1, L2	19BH	AZ Teil A LehrRL A12,2/6
L1, L2	19BI	AZ Teil A LehrerRL A15,3
L1, L2	19BJ	AZ T A LehrRL A15,7 BBesO
L1, L2	19BQ	AZ Teil A LehrerRL A14,3



Achtung

Vom Tariferferat der Senatsverwaltung für Finanzen wurde dazu folgender Text übersandt, der ab der Abrechnungsperiode 01/2021 als *Allgemeine Mitteilung* für die betroffenen Personalfälle anzulegen ist:

- Textname: *Z_IPV Vorgriffsregelung Tarif 2021*
- Titel: *Vorgriff Tarif 2021*

Infotypen

5.3 Infotyp ADT (IT 0783)

siehe Ausführungen zu Tz. 7.1

Lohnarten

5.4 Abgrenzen von Lohnarten

Es ist vorgesehen, zum **Transporttermin im Februar (04.02.2021)** nicht mehr gültige Lohnarten abzugrenzen.

5.4.1 Tarif

Gemäß dem Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum TV-L sind in der Anlage F zum TV-L einige Entgeltgruppenzulagen ab dem 01.01.2020 weggefallen. Im IPV-System betrifft dies folgende Lohnarten:

Lohnart	Bezeichnung	Infotyp	Abgrenzdatum
1981	<i>Anl. F I Zul.-Nr. 7</i>	0008	31.12.2019
1984	<i>Anl. F I Zul.-Nr. 10</i>	0008	31.12.2019
19BT	<i>Anl. F I Zul.-Nr. 12</i>	0008	31.12.2019

19BU	<i>Anl. F I Zul.-Nr. 13</i>	0008	31.12.2019
19BV	<i>Anl. F I Zul.-Nr. 14</i>	0008	31.12.2019

5.4.2 Besoldung

Der Infotyp *Zusatzinformation zum Basisbezug (IT 0304)* ist für den Bereich Tarif gar nicht mehr und im Bereich Besoldung in nur sehr wenigen Ausnahmefällen bei aktiven Personalfällen zu nutzen. Als über diesen Infotyp noch Sachverhalte wie z. B. Sabbatical abgebildet wurden, gab es für den Infotyp *Basisbezüge (IT 0008)* gesonderte Lohnarten, wenn der Familienzuschlag nicht gekürzt werden sollte. Diese werden nun nicht mehr benötigt und daher abgegrenzt:

Lohnart	Bezeichnung	Infotyp	Abgrenzdatum
1111	<i>Fam.Zuschl. St.1 (2xTZ)</i>	0008	31.12.2020
1121	<i>Fam.Zuschl. Kinder (2xTZ)</i>	0008	31.12.2020

Hinweis

Kürzungen von Anwärterbezügen gem. § 66 BBesG BE sind ausschließlich über Aufgabe der Lohnart 2190 *Kürzung Anw. §66 BBesG BE* im Infotyp *Wiederkehrende Be-/Abzüge (IT 0014)* zu realisieren. Dies gilt auch für die Kürzung der Unterhaltsbeihilfe bei nichtverbeamteten Lehramtsanwärtern/innen.

Aufgrund der zum 01.01.2018 in Kraft getretenen neuen Erschwerniszulagenverordnung wurden bereits im letzten Jahr neue indirekt bewertete Lohnarten für den Infotyp *Wiederkehrende Be-/Abzüge (IT 0014)* eingerichtet. Somit ist auch folgende direkt bewertete Lohnart jetzt obsolet und wird ebenfalls abgegrenzt:

Lohnart	Bezeichnung	Infotyp	Abgrenzdatum
2100	<i>ErschwZPolizei §22EZuIV</i>	0014	31.12.2020

Außerdem wurde folgende nicht mehr benötigte Lohnart abgegrenzt:

Lohnart	Bezeichnung	Infotyp	Abgrenzdatum
5952	<i>Nachzahlung 1 J B</i>	2010	31.12.2020

Achtung

Es ist zu prüfen, ob die genannten Lohnarten aktuell noch verwendet werden. Sie sind ggf. zum jeweils benannten Datum abzugrenzen.

5.5 Lohnart 373A *Leistungsprämie Pandemie*

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurde die bis zum 31.12.2020 begrenzte Steuerbefreiung bis 1.500 € für aufgrund der Corona-Krise gezahlte Prämien bis zum 30.06.2021 verlängert. Daher wurde im IPV-System die Eingabegültigkeit der Lohnart 371A *Leistungsprämie Pandemie* an dieses Datum angepasst.

Sozialversicherung

5.6 DEÜV: Neue Datensatzversion

Mit dem Jahreswechsel wurde eine neue Datensatzversion (6) zur DEÜV ausgeliefert.

5.6.1 Neuer Meldegrund 04 (Bestätigung der Mitgliedschaft)

Mit dieser Rückmeldung reagieren die Krankenkassen auf DEÜV-Anmeldungen mit Abgabegrund 10 (Beginn einer Beschäftigung) bzw. 11 (Anmeldung wegen Krankenkassenwechsel). Die Meldung enthält im neuen Datenbaustein DBMB (Meldesachverhalt Mitgliedsbestätigung) die Information, ob für die Dienstkraft bei der Krankenkasse tatsächlich eine Mitgliedschaft besteht und ab welchem Zeitpunkt diese Mitgliedschaft vorliegt. Die Information beschränkt sich allerdings tatsächlich nur auf die Mitgliedschaft. Eine Aussage über die Zuständigkeit als Meldekasse lässt sich daraus nur bedingt ableiten.

Bei Familienversicherten meldet die Kasse zurück, dass keine Mitgliedschaft besteht, liefert aber das Beginndatum zurück, um auszudrücken, dass die Dienstkraft bei der Kasse versichert ist (und die Zuständigkeit als DEÜV-Meldekasse damit vorliegt).

Bei privat Versicherten meldet die Kasse immer zurück, dass keine Mitgliedschaft besteht. Zur Zuständigkeit als Meldekasse wird dadurch keine Aussage gemacht, da bei Privatversicherten die DEÜV-Meldekasse vom Arbeitgeber gewählt wird.

5.6.2 Wegfall des Kennzeichens Mehrfachbeschäftigung

Das Kennzeichen *Mehrfachbeschäftigung* in der neuen Datensatzversion der DEÜV entfällt, da die Informationen immer wieder unzuverlässig waren.

Insofern haben die entsprechenden Felder in den Infotypen *Sozialversicherung (IT 0013)* und *DEÜV (IT 0020)* nur noch informativ Charakter. Maßgeblich sind vielmehr die Entgelte, die ggf. über die DEÜV-Eingangsmeldungen zurückgemeldet werden (Infotyp *Elektronischer Datenaustausch (IT 0700) / DBMM und DBBG*).

Steuern

5.7 Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG (sog. Übungsleiterpauschale)

Mit der Verabschiedung des Jahressteuergesetzes 2020 wurde der Freibetrag für nebenberufliche Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26 EStG, die sog. Übungsleiterpauschale, ab 01.01.2021 von jährlich 2400 Euro auf 3000 Euro erhöht. Der Freibetrag wurde im IPV-System angepasst.



Achtung

Für Personalfälle, bei denen im Infotyp *Ergänzende Zahlung (IT 0015)* die Lohnart 3024 *Aufwand §3Nr26EStG* mit einem Entstehungsdatum ab 01.01.2021 hinterlegt ist und die für Januar 2021 bereits abgerechnet wurden, ist eine Rückrechnung auf die Abrechnungsperiode 01/2021 erforderlich. Im Infotyp *Ergänzende Zahlung (IT 0015)* ist die Lohnart 9010 *Anstoß Rückrechnung* zu hinterlegen. Auf das *IPV-Anwenderhandbuch* → *Kapitel 07 Schwerpunktthemen* → *S10 Personalabrechnung für einen Abrechnungskreis und Anstoß Nachberechnung* wird verwiesen.

Zeitwirtschaft

5.8 Verdienstauffallentschädigung bei Quarantäne gem. IfSG

Mit Transport am 09.11.2020 wurden Einstellungen zur maschinellen Berechnung einer Verdienstauffallentschädigung bei Quarantäne (*Abwesenheit 0560 Quarantäne IfSG*) zur Verfügung gestellt (siehe auch Rundschreiben LVwA IPV Nr. 28/2020, Tz. 4.13.2.2).

Die Berechnung des Verdienstauffalls erfolgte bisher nach einem pauschalierten Ansatz analog zur Kurzarbeit. Zum 01.01.2021 wird im SAP-Standard auf eine individuelle Berechnung umgestellt, es wird also der tatsächliche Nettoausfall berechnet.

Besondere Hinweise zu freiwillig bzw. privat Krankenversicherten:

Die maschinelle Berechnung ist von der Firma SAP so eingerichtet worden, dass bei freiwillig krankenversicherten Selbstzahlern und privat versicherten Selbstzahlern ein sogenanntes „normiertes Netto“ gezahlt wird. Das heißt, dass zur Bestimmung des Nettoverdienstauffalls der AN-Anteil des KV/PV-Beitrags vom gesetzlichen Netto abgezogen wird. Das hat den Hintergrund, dass angenommen wird, dass der Anteil des KV/PV-Betrags, der auf das IfSG-Brutto entfällt, von der Entschädigungsbehörde direkt der Dienstkraft erstattet wird.

Sollen, abweichend von der Annahme von der Firma SAP, die Beiträge zur Krankenversicherung/Pflegeversicherung an die Dienstkraft ausgezahlt werden, ist die Vorgabe des Betrages mit der Lohnart

- 3934 *IfSG Aufw. KV/PV (frw/pr)*

erforderlich (siehe auch Rundschreiben LVwA IPV Nr. 28/2020, Tz. 4.13.2.4).

Die Beträge können in den jeweiligen Abrechnungsergebnissen (ggf. mit Hilfe des Lohnarten-Reporters) den Lohnarten

- /6JK IfSG Beitrag KV Selbstz
- /6JL IfSG Beitrag PV Selbstz

entnommen werden.



Achtung

Für **berufsständisch Versicherte** wird von der Firma SAP aufgrund von (rechtlichen) Unklarheiten (bisher) noch keine korrekte maschinelle Berechnung angeboten.

5.9 Abwesenheiten Betreuung Kind gem. IfSG

Mit den Rundschreiben IV Nr. 99/2020 und Nr. 106/2020 hat die Senatsverwaltung für Finanzen die Regelungen zur Freistellung für die Kinderbetreuung auf Grund der Auswirkungen der anhaltenden SARS-CoV-2 Pandemie über den 31.12.2020 hinaus bis zum 31.03.2021 verlängert. Die bereits im IPV-System vorhandenen Einstellungen wurden dahingehend erweitert, dass nun auch die Eingabe von halben Arbeitstagen zur Freistellung möglich ist (Abwesenheiten 9585 *IfSG Betreuung Kind bez.* und 9586 *IfSG Betreuung Kind unbez.*).

6 Abrechnungssachbearbeitung

6.1 Fusion von Krankenkassen

Folgende Krankenkassen werden zum 01.01.2021 fusionieren:

Geschlossene Krankenkasse	Nachfolgekrankenkasse
BKK 430 actimonda krankenkasse	IKK 182 BIG direkt gesund

Die geschlossene Krankenkasse wurde zum 01.01.2021 abgegrenzt und mit der Nachfolgekasse fusioniert. Die Nachfolgekasse wird weiterhin unter ihrer bisherigen Betriebsnummer geführt.

6.2 HHBR und Abrechnungssummen: Beantragung der separaten Ausgabe von Finanzstellen

Bei Durchführung der Folgeaktivitäten zur Personalabrechnung (Aktivitäten zu Knotenpunkt *HHBR und Abrechnungssummen*) können auf Antrag der IPV anwendenden Stelle je nach Bedarf separate Ausweisungen der ENW - Einzelnachweise, der Kontrolllisten Haushaltsbruttosummen (einschließlich gesonderter HHBR-Datei) sowie gesonderte Zusammenstellungen

der FIS - Haushaltsbruttobeträge zu Finanzstellen erfolgen. Des Weiteren kann festgelegt werden, dass die Haushaltsbruttobeträge zu(r) entsprechenden Finanzstelle(n) an die Schnittstelle zu ProFiskal übergeben werden sollen.

Für die Vereinfachung und Beschleunigung des Beantragungsprozesses ist ab sofort ein Antragsformular auf den Intranet-Seiten des SSC hinterlegt: *Formulare des SSC - Fachorganisation → Buchung ins Rechnungswesen - Finanzstellen*. Das Formlar ist der entsprechenden IPV-Hotlinemeldung beizufügen.

Die Hinweise im *IPV-Anwenderhandbuch → Kapitel 09 – Teil B → ABM3-D-01 HHBR und Abrechnungssummen → 4. Einheitsschnittstelle zu PROFISKAL Datei erstellen/Listen drucken (Allgemeiner Hinweis)* sind zu beachten.

6.3 Vorbehalt zur Besoldungsanpassung für Referendare und im Tarifbereich

Siehe Ausführungen zu Tz. 5.1 und Tz. 5.2

7 Stellenwirtschaft und Stellenplanung

7.1 Registerkarte ADT (IT 1513)

Die Wertehilfe zur Registerkarte *ADT (IT 1513)*, die ebenfalls für den Infotyp *ADT (IT 0783)* gilt, wurde ergänzt und die ADT-Liste im Intranet entsprechend angepasst. Die Änderungen sind der letzten Spalte mit dem Datum *Jan 2021* zu entnehmen.

8 Anwendungssystembetreuung

8.1 Formulare des SSC

Siehe Ausführungen zu Tz. 6.2

9 Reisekosten

9.1 Anpassung der Tage- und Übernachtungsgelder und steuerfreien Pauschalen für Auslandsdienstreisen

Die sich ab 01.01.2021 ändernden Tage- und Übernachtungsgelder sowie steuerfreien Pauschalen für Auslandsdienstreisen stehen erst mit den IPV-Systemanpassungen im Kalendermonat Februar 2021 zur Verfügung.

 **Hinweis**

Maßgebliche Auslandsdienstreisen sollten erst nach dem Transporttermin im Kalendermonat Februar 2021 genehmigt werden.

9.2 Anpassung der Sachbezugswerte für Mahlzeiten

Die ab 01.01.2021 geltenden neuen steuerlichen Sachbezugswerte für Mahlzeiten (Frühstück 1,83 €, Mittag- oder Abendessen je 3,47 €) nach der 10. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) stehen erst mit den IPV-Systemanpassungen im Kalendermonat Februar 2021 zur Verfügung.

 **Hinweis**

Dienstreisen und Trennungsgeldperioden, mit Sachbezügen für Mahlzeiten sollten erst nach dem Transporttermin im Februar genehmigt werden.

9.3 Erhöhung Steuerfreibeträge der Wegstreckenentschädigung bei Heimfahrten

Der Gesetzgeber hat im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 eine gestaffelte Anpassung der Steuerfreibeträge für Familienheimfahrten ab dem Jahr 2021 beschlossen. Dies hat Auswirkungen auf den Steuerfreibetrag der Wegstreckenentschädigung im Rahmen von Heimfahrten bei Trennungsgeldmaßnahmen mit dauerhaften auswärtigem Verbleib und doppelter Haushaltsführung.

Für die ersten 20 Kilometer der Heimfahrt beträgt der Steuerfreibetrag weiterhin 0,30 EUR pro Entfernungskilometer. Ab dem 21. Kilometer werden nun folgende erhöhte Beträge pro Entfernungskilometer bei der Berechnung der Wegstreckenentschädigung berücksichtigt:

- in den Jahren 2021 bis 2023 0,35 EUR
- in den Jahren 2024 bis 2026 0,38 EUR

10 Familienkasse

Keine aktuellen Informationen.

Im Auftrag

Griese / Soldner